



Datenschutzrichtlinie von HEIDEL Garten- und Landschaftsbau

1. Zweck

Diese Richtlinie regelt die datenschutzkonforme Informationsverarbeitung bei HEIDEL Garten- und Landschaftsbau und beruht auf den Begrifflichkeiten und Grundprinzipien der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

2. Geltungsbereich

Diese Leitlinie gilt für alle Mitarbeiter von HEIDEL Garten- und Landschaftsbau und für sämtliche Verarbeitungen von personenbezogenen Daten.

3. Begriffe und Abkürzungen

Datenschutz:	Datenschutz ist die Erfüllung gesetzlicher und betrieblicher Regelungen mit dem Ziel, Persönlichkeitsrechte zu schützen und die unerlaubte Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu unterbinden.
Informationssicherheit:	Beschäftigt sich mit Risiken aus technischem Systemversagen und missbräuchlicher Nutzung/Nutzerverhalten sowie dem Umgang mit vertraulichen Unternehmensdaten und definiert dazu u.a. technische und organisatorische Maßnahmen zur Sicherstellung der Informationssicherheit.
Personenbezogene Daten:	Angaben, die sich direkt oder indirekt auf natürliche Personen beziehen, z.B. Name, Adresse, Telefonnummer.
Anonymisierte Daten:	z.B. für statistische Auswertungen, unterliegen nicht dieser Datenschutzrichtlinie.
Einwilligung:	Um die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu ermöglichen, ist das Einholen einer Einwilligung zur Datenverarbeitung beim Betroffenen ein bewährtes Mittel.
Erlaubnistatbestand:	Sachverhalt der begründet, warum eine grundsätzlich verbotene Datenverarbeitung im Einzelfall doch rechtmäßig ist.

4. Grundsätze der Verarbeitung personenbezogener Daten

Personenbezogene Daten dürfen nur unter Beachtung der nachfolgenden Grundsätze verwendet werden:

4.1 Rechtmäßigkeit

Die Persönlichkeitsrechte des Betroffenen müssen gewahrt werden. Eine Verarbeitung darf nur erfolgen, wenn dies rechtlich zulässig ist oder wenn ein Erlaubnistatbestand (z.B. Einwilligung) vorliegt. Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist insbesondere zulässig, wenn nationale Rechtsvorschriften dies verlangen, voraussetzen oder gestatten.

4.2 Transparenz und Zweckbindung

Der Betroffene muss über den Umgang mit seinen Daten informiert werden (jedenfalls bei Datenverarbeitung innerhalb der EU) und dabei erkennen können:

- die für die Datenverarbeitung verantwortliche Stelle,
- den Zweck der Datenverarbeitung und
- ggf. Dritte, an die die Daten übermittelt werden.

Es dürfen nur die Zwecke verfolgt werden, die vor der Erhebung der Daten festgelegt wurden. Nachträgliche Änderungen der Zwecke sind nur eingeschränkt möglich und bedürfen einer Rechtsgrundlage.



4.3 Datensparsamkeit und Löschung

Es sind nur die erforderlichen Daten zu erheben, verarbeiten oder zu nutzen, d.h.

- so wenig wie möglich;
- Anonymisierung und Pseudonymisierung, soweit möglich und der Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht;
- Keine Speicherung auf Vorrat für potentielle zukünftige Zwecke.
- Ausnahme: durch nationales Recht vorgeschrieben oder erlaubt.

Daten, die für die Geschäftszwecke, für die sie ursprünglich erhoben und gespeichert wurden, nicht mehr benötigt werden, sind, gegebenenfalls unter Beachtung gesetzlich vorgeschriebener Aufbewahrungspflichten, zu löschen.

Die Daten müssen alternativ dann gesperrt werden, solange die technischen Möglichkeiten tatsächlich noch nicht gegeben sind, oder vorgeschriebene Aufbewahrungsfristen einer Löschung zuwiderlaufen.

4.4 Richtigkeit

Daten sind richtig, vollständig und – soweit erforderlich – auf dem aktuellen Stand zu speichern. Es sind angemessene Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass nicht zutreffende, unvollständige oder veraltete Daten gelöscht, berichtigt, ergänzt oder aktualisiert werden.

4.5 Datensicherheit und Vertraulichkeit

Es gilt das Datengeheimnis. Personenbezogene Daten müssen im persönlichen Umgang vertraulich behandelt werden und durch angemessene organisatorische und technische Maßnahmen gegen unberechtigten Zugriff, unrechtmäßige Verarbeitung oder Weitergabe, sowie versehentlichen Verlust, Veränderung oder Zerstörung gesichert werden.

5. Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Verwendung personenbezogener Daten

5.1 Erlaubnistatbestände für die Verarbeitung von personenbezogener Daten

5.1.1 Einwilligung

Um die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu ermöglichen, ist das Einholen einer Einwilligung zur Datenverarbeitung beim Betroffenen ein bewährter Erlaubnistatbestand.

Das Datenschutzrecht verlangt dazu:

- Vorherige umfassende Information des Betroffenen über den Zweck und Umfang der Verarbeitung;
- eine aus Beweisgründen grundsätzlich schriftlich oder elektronisch einzuholende Erklärung.
- Unter Umständen, z.B. bei telefonischer Beratung, kann die Einwilligung auch mündlich erteilt werden. Deren Erteilung muss dokumentiert werden.
- Freiwilligkeit der Abgabe;
- Hinweis auf die Möglichkeit des Widerrufs für die Zukunft.

5.1.2 Datenverarbeitung aufgrund berechtigten Interesses

Die Verarbeitung personenbezogener Daten kann auch erfolgen, wenn dies zur Verwirklichung eines berechtigten Interesses von HEIDEL Garten- und Landschaftsbau erforderlich ist. Eine Verarbeitung personenbezogener Daten aufgrund eines berechtigten Interesses darf nicht erfolgen, wenn es im Einzelfall einen Anhaltspunkt dafür gibt, dass schutzwürdige Interessen des Betroffenen das Interesse an der Verarbeitung überwiegen. Ein bestehendes Vertragsverhältnis kann ggf. die Begründung eines berechtigten Interesses erleichtern.

5.1.3 Datenverarbeitung für eine vertragliche Beziehung

Personenbezogene Daten des Betroffenen dürfen zur Durchführung und Beendigung eines Vertrages mit einer natürlichen Person verarbeitet werden. Dies umfasst auch die Betreuung des Vertragspartners, sofern dies im Zusammenhang mit dem Vertragszweck steht.



5.1.4 Anbahnung eines Vertragsverhältnisses

Hier erfolgt die Erstellung von Angeboten, Vorbereitung von Kaufanträgen oder die Erfüllung sonstiger auf einen Vertragsabschluss gerichteter Wünsche des Interessenten. Interessenten dürfen während der Vertragsanbahnung unter Verwendung der Daten kontaktiert werden, die sie mitgeteilt haben.

5.1.5 Gesetzliche Grundlage

Müssen personenbezogene Daten zur Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung verarbeitet werden (z.B. Abgabe der Sozialversicherung) ist dies zulässig.

5.2 Besondere Hinweise für den Umgang mit Mitarbeiter- und Bewerberdaten

5.2.1 Datenverarbeitung für eine vertragliche Beziehung zu natürlichen Personen

Personenbezogenen Daten dürfen zur Anbahnung, Durchführung und Beendigung eines Arbeitsvertrages verarbeitet werden. Für Verarbeitungen, die im Kontext des Arbeitsverhältnisses stehen, jedoch nicht originär der Erfüllung des Arbeitsvertrages dienen, muss einer der folgenden Erlaubnistatbestände vorliegen:

- gesetzliche Anforderungen,
- eine Einwilligung des Mitarbeiters,
- die berechtigten Interessen des Unternehmens, z.B. der dienstliche Zweck.

Ist die Erhebung weiterer Informationen über den Betroffenen bei einem Dritten erforderlich, sind die jeweiligen nationalen gesetzlichen Anforderungen zu berücksichtigen. Im Zweifel ist eine Einwilligung des Betroffenen einzuholen.

5.2.2 Anbahnung eines Arbeitsverhältnisses

Nach Ablehnung einer Bewerbung sind die Daten des Bewerbers unter Berücksichtigung beweisrechtlicher Fristen zu löschen, es sei denn, der Bewerber hat in eine weitere Speicherung für einen späteren Auswahlprozess oder andere zu konkretisierende Verarbeitungen eingewilligt.

5.3 Umgang mit besonderen Arten von personenbezogenen Daten

Besondere Arten von personenbezogenen Daten sind Daten zur ethnischen Herkunft, politische Meinungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, religiöse Überzeugungen, Gesundheitsdaten, biometrische und genetische Merkmale, das persönliche Sexualleben betreffend.

Deren Verarbeitung ist grundsätzlich untersagt mit folgenden Erlaubnistatbeständen:

- gesetzliche Erlaubnis oder gesetzliches Erfordernis;
- Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche auch im Rahmen eines Rechtsstreits, wenn kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung überwiegt;
- Einwilligung.

Soweit Gesundheitsdaten vorliegen, unterliegen sie der ärztlichen Schweigepflicht und dürfen nur innerhalb der Wahrung dieser Schweigepflicht verarbeitet und genutzt werden.

5.4 Datenverarbeitung mit Dritten

5.4.1 Externe Dienstleister

Zugriffe durch externe Dienstleister (IT-Spezialisten, Berater) auf personenbezogene Daten sind so weit wie möglich zu verhindern. Ist dies nicht möglich, so muss der externe Dienstleister schriftlich bestätigen, dass er bzw. seine eingesetzten Mitarbeiter, auf die Einhaltung des Datenschutzes verpflichtet sind.

Wartungstätigkeiten an IT Systemen können auch durch externe Dienstleister durchgeführt werden. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Dienstleister Zugriff auf personenbezogene Daten hat.



Auch hier liegt eine Auftragsverarbeitung im Sinne dieser Richtlinie vor. Die Transparenz der Eingriffe des Externen auf HEIDEL Garten- und Landschaftsbau Systeme ist durch den Datenschutzbeauftragten sicherzustellen.

5.4.2 Übermittlung von Daten

Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an Dritte ist nur im Rahmen der Zulässigkeitsvoraussetzungen aus Kapitel 5 und Grundsätze aus Kap. 4 erlaubt. Die Weitergabe dieser Daten an Stellen außerhalb von HEIDEL Garten- und Landschaftsbau ist nur zulässig, wenn der Empfänger ein dieser Richtlinie entsprechendes Datenschutzniveau gewährleistet oder wenn die Übermittlungen aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung erfolgen. Die Weitergabe von personenbezogenen Daten, die HEIDEL Garten- und Landschaftsbau im Rahmen einer Auftragsverarbeitung von einem anderen Unternehmen erhalten hat, erfolgt nur mit Zustimmung der Stelle, von der die Daten kommen.

6 Überprüfung

Die Einhaltung dieser Leitlinie wird durch den Datenschutzbeauftragten regelmäßig überprüft.

7 Konsequenzen

Für die Beachtung und Einhaltung der Richtlinie zum Datenschutz sind alle Beschäftigten von HEIDEL Garten- und Landschaftsbau, insbesondere Personen, die mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten betraut sind, verantwortlich. Verstöße gegen diese Leitlinie können im Einzelfall arbeitsrechtliche und/oder strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

8 Rechte des Betroffenen/Hilfestellung

Jeder Mitarbeiter oder Betroffene kann sich für folgende Anliegen bzw. zur Geltendmachung seiner Rechte aus dieser Richtlinie an den Datenschutzbeauftragten von HEIDEL Garten- und Landschaftsbau wenden:

- Auskünfte über die über seine Person gespeicherten Daten;
- Berichtigungsanspruch wenn gespeicherte Daten über ihn falsch oder unwahr sind;
- Löschung/Sperrung der personenbezogenen Daten, falls ihre Speicherung unzulässig ist;
- Widerruf der Einwilligung oder Geltendmachung eines Widerspruchsrechts

Ihr Datenschutzbeauftragter von HEIDEL Garten- und Landschaftsbau: Frau Stefanie Heise

Version 1.0

Erstellt am 03.10.2020 von der Datenschutzbeauftragten von HEIDEL Garten- und Landschaftsbau, Frau Stefanie Heise